

Verordnung

betreffend die

Aufnahme der Getreide- und Mahlproduktenvorräte der Haushaltungen.

Über den gemäß § 10 der Ministerial-Verordnung vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, erteilten Auftrag der I. I. n. ö. Statthalterei wird angeordnet, daß die in den einzelnen Haushaltungen vorhandenen Vorräte an Mehl (Weizenmehl, Roggenmehl, Maismehl, Weizengriech, Maigriech, Roggerste), gleichgültig ob inländischer, ungarischer oder ausländischer Provenienz, sofern sie zusammen 3 kg für jede im Haushalte verfügbare Person übersteigen, anzumelden sind.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Vorräte des in ihrem Betriebe gewonnenen Brotgetreides (Weizen, Roggen, Mais) und die Vorräte an Mehl (Weizenmehl, Roggenmehl, Maismehl, Weizengriech, Maigriech, Roggerste), sofern sie zusammen 5 kg Mehl oder 6 kg 10 dlg Getreide für jede im Haushalte (Wirtschaft) verfügbare Person übersteigen, anzumelden.

Von der Anmeldung ausgenommen sind Haushaltsvorräte, welche die angegebene Menge nicht erreichen und die Vorräte in Gewerbebetrieben, welche Getreide und Mahlprodukte verarbeiten oder abgeben.

Die Anmeldung ist seitens der von dieser Anordnung betroffenen Haushaltungsvorstände bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu erstatten. Sie kann entweder durch Abgabe des vorher behobenen und zu Hause ordnungsmäßig angefüllten und unterfertigten Erklärungsformulares oder durch mündliche Angabe bei der Kommission, bei welcher dann das Erklärungsformular ausgefüllt wird, erfolgen.

Zu der Erklärung ist anzugeben:

1. Die Zahl der im Haushalte (Wirtschaft) wohnhaften Personen.
2. Die Zahl der von diesen Personen im Haushalte (Wirtschaft) verfügbaren Personen.
3. Wie viele Kilogramm Mehl (Weizenmehl, Roggenmehl, Maismehl, Weizengriech, Maigriech und Roggerste zusammen) sich am Tage der Anmeldung im Haushalte (Wirtschaft) befinden.
4. Wie viele Kilogramm Weizen, Roggen und Mais (jede Getreidegattung einzeln) sich am Tage der Anmeldung im Haushalte (Wirtschaft) befinden.
5. Ob das für den Haushalt erforderliche Brot selbst gebacken wird.
6. Ob das Baden des aus den eigenen Vorräten hergestellten Brotteiges veranlaßt wird.

Für die schriftliche Anmeldung können Erklärungsformulare am 25., 26. und 27. April 1916 zwischen 8 Uhr früh und 12 Uhr mittags bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission behoben werden. Das Erklärungsformular ist genau und wahrheitsgetreu anzufüllen, vom Haushaltungsvorstande zu unterfertigen und unter Verweisung des polizeilichen Meldzettels des Haushaltungsvorstandes, welcher zu diesem Behufe von der Hausinhabung zur Verfügung zu stellen ist, durch diesen selbst oder durch eine von ihm durch seinen Meldzettel legitimierte Vertrauensperson an den unten angegebenen Tagen bei der Brot- und Mehlkommission abzugeben.

Zur mündlichen Vorratsangabe, welche gleichfalls an den unten angegebenen Tagen zu erfolgen hat, muß der Haushaltungsvorstand entweder persönlich bei der Brot- und Mehlkommission erscheinen und sich mit seinem polizeilichen Meldzettel ausweisen, oder eine durch seinen Meldzettel legitimierte Vertrauensperson dorthin entsenden. Für die Richtigkeit der Angaben der Vertrauensperson haftet der Haushaltungsvorstand.

Die Anmeldung erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens

A—L am Mittwoch, den 26. April 1916 } zwischen 8 Uhr früh und
M—Z am Donnerstag, den 27. April 1916 } 4 Uhr nachmittags.

Wer eine von ihm geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen dieser Verordnung in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Verschwiegene Vorräte verfallen zugunsten des Staates.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Schöffe L. Juhnag
am 19. April 1916.